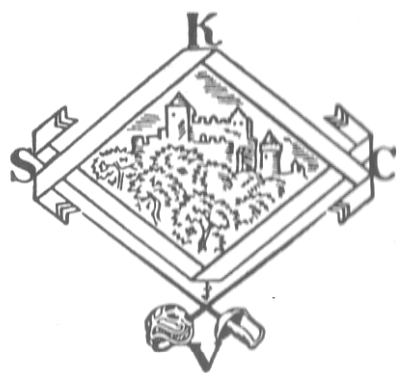




Die Rösener PP-Suiten

Beschlüsse und Untersuchungen

Die Rösener PP-Suiten

Beschlüsse und Untersuchungen

Eine Dokumentation des HRCB

Würzburg 1965

Vorwort

Der Kösener Congreß hat wie folgt 1964 beschlossen und 1965 bestätigt:

»Es bleibt jedem CC überlassen, wie er sich zu der Frage der Austragung von PP-Partien stellt.

Diese Einstellung ist von jedem CC und SC – und zwar auch dem eigenen SC – zu beachten.

Es ist unzulässig, über die Frage der Austragung von PP-Partien einen SC-Beschluß zu fassen und dadurch unter Umständen einzelne CC zu majorisieren.

Keinem CC darf das Fechten von PP-Partien durch SC-Beschluß verboten oder geboten werden.

PP-Suiten dürfen nicht zur Austragung von Ehrenhändeln gefochten werden.«

Zur Interpretation legen wir nunmehr vor, was bisher in unseren Schriften seit der grundlegenden Entschließung aller Mensur fechtenden Verbände vom 29. April 1956 über das PP-Fechten an amtlichen Kösener Beschlüssen veröffentlicht oder historisch erörtert worden ist.

Nach allem steht die Freiwilligkeit der PP-Suiten und die Unmöglichkeit, sie zur Austragung eines Ehrenstreites zu benützen, außer Zweifel; und dementsprechend werden die oben stehenden Beschlüsse in unserem Verbands laufend praktiziert: wer die PP-Suiten ablehnt, schlägt sie nicht; und wer sie begrüßt, der schlägt sie, ohne damit einen Ehrenstreit austragen zu wollen.

*Der Vorort im HKSCV
der SC zu Frankfurt
das in Vorortsachen
präsidierende Corps
Palaio-Alsatia Straßburg*

Verantwortlich für den Inhalt: Friedrich Hielscher, 7741 Schönwald.
Gesamtherstellung: J. M. Richter's Buch- und Steindruckerei, Würzburg.

Bezug der Denkschrift: von der Druckschriftenzentrale des VAC
(Dipl.-Ing. Gerd Schaefer-Rolffs Silesiae, Saxoniae Frankfurt, Bochum, Grünewaldstraße 2).

3. Der Beschluß des oKC vom 17. Mai 1956

In demselben Jahre 1956, in welchem die Entschließung der Mensur fechtenden Verbände gefaßt worden war, beschloß der Köseener Congreß am 17. Mai (angeführt wiederum nach „Recht und Ethik der Mensur“, zu finden in der 2. Auflage der Köseener Festschrift 1958 auf S. 32 und daselbst, wie hier zu lesen, erläutert), nicht nur dem Mißbrauche der PP-Suiten, sondern generell allen Entgleisungen im Korporationsleben auch extra muros entgegenzutreten.

»„Der oKC (ordentliche Köseener Congreß) stellt mit Befremden Auswüchse und Entgleisungen im Korporationsleben fest. Er weist seine Vertreter an, diesen Auswüchsen entgegenzutreten und notfalls Maßnahmen zu ihrer Unterbindung einzuleiten. Die Verbändekommission hat auf dem nächsten oKC über diese Angelegenheit zu berichten.“ Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Er ermächtigt die Vertreter des Köseener SC, mit der Vollmacht ihres Verbandes Rückfällen extra muros entgegenzutreten (während sie intra muros dazu keiner zusätzlichen Vollmacht bedürfen).«

4. Die PP-Suite seit 1860

Die Köseener Arbeitstagung 1960 behandelte „Geschichte und Wesen der Mensur“. Über die Geschichte sprach Dr. Erich Bauer Rhenaniae Tübingen EM, Lusatae Leipzig zu Berlin EM, Borussiae Halle, der Vorsitzende der Historischen Kommission des HKSCV und Herausgeber des Jahrbuches „Einst und Jetzt“ des Vereines für corpsstudentische Geschichtsforschung. In diesem Vortrage wurde auch die Geschichte der Köseener PP-Suiten seit 1860 untersucht. Wir bringen den Abdruck dieser Untersuchung auf S. 18 der Köseener Festschrift desselben Jahres.

»Auch über das PP sind heute völlig falsche Anschauungen verbreitet. Seitdem der Schläger nicht mehr zur Bereinigung von Ehrenhändeln gebraucht wurde, also seit 1860, d. h. seit nunmehr 100 Jahren, ist auch das PP niemals mehr zur Austragung von Ehrenhändeln zwischen zwei Corps benutzt worden. War es wirklich einmal zu Beleidigungen zwischen zwei Corps gekommen, so gab es niemals ein PP, sondern, wie bei einem jeden Ehrenhandel, eine Chargenforderung auf Säbel, die genau so wie jede andere Säbelforderung einem Ehrengerichte unterlag. Das Stürzen eines PP war nur ein Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem Verhalten eines anderen Corps; mitunter ergab es sich auch nur aus der gegenseitigen Rivalität. Ein PP war also nichts anderes als eine bestimmte Reihe verschärfter Bestimmungsmensuren, mit denen man Spannungen ausglich. Bei diesen Partien wurden fünf Hiebe in einem Gange geschlagen, und die Sekundanten mußten beim ersten unberechtigten Einspringen einem Anderen Platz machen. Mit der unbedingten Satisfaktion mit der Waffe hatte das PP nicht das geringste zu tun.«

„Angriff und Verteidigung“ – die offizielle, 1961 in Würzburg erschienene Erläuterung der oben erwähnten Denkschrift des VAC über „Recht und Ethik der Mensur“ durch den VAC-Ausschuß für Kirchenfragen – legt auf S. 14/15 die obenstehenden Ausführungen Dr. Erich Bauers ihrer Argumentation, warum die PP-Suiten keine Duelle sind, zugrunde.

5. Die Verabredungsmensur zwischen Corps

Auf derselben Kösemer Arbeitstagung 1960 verglich Dr. Friedrich Hielscher Normanniae Berlin, der Beauftragte des VAC-Vorstandes für die Kösemer Festschriften, Duell und Mensur. Hierbei untersuchte er in einem besonderen Abschnitte die Kösemer PP-Suiten. Wir bringen diesen Abschnitt aus der Kösemer Festschrift 1960, wo er auf S. 56/57 unter dem Titel „C 1 b. die Verabredungsmensur zwischen Corps“ zu finden ist. „Angriff und Verteidigung“ (s. o.) zitiert ihn zum Stützen ihrer Argumentation auf S. 15 und 16.

»Finden die Verabredungen zur Mensur nicht zwischen Einzelnen, sondern zwischen ganzen Corps statt, so haben wir die PP-Suiten vor uns. Der – heute kaum mehr verständliche – Name der Pro-Patria-Suiten ist (wie ich vermute) vom 19. Jahrhundert einem Gedanken des 18. entnommen worden: im 18. Jahrhunderte war nämlich der einzelne Bund die patria des Aktiven; man denke an die „Nationen“ an den verschiedenen Universitäten vor dem Erscheinen der studentischen Orden. Wenn Corps gegen Corps antrat, focht also der Einzelne für seine patria.

Die Bestimmungen der einzelnen SC-Komments über die Durchführung der PP-Suiten sind verschieden; daran aber, daß es sich hier um keine Duelle, auch nicht um einen Duell-Ersatz, sondern um Messuren, also nicht um Ehren-Händel, sondern um gegenseitige Erziehung im Waffenspiele handelt, daran besteht kein Zweifel. Sämtliche Comments weisen es aus.

Die Übereinstimmung der PP's mit den Verabredungsmessuren zwischen Einzelnen geht so weit, daß selbst die Übergangsstufen, die Herr Dr. Bauer erwähnt hat, und die ich vorhin bei der Entwicklung des Unterschiedes zwischen Duell und Mensur geschildert habe, entsprechend verlaufen sind. Und zwar wurden annähernd gleichzeitig einerseits die Säbel-Forderung zwischen Einzelnen und die Säbel-Chargenforderung zwischen Corps als Einleitung zum Austragen von Ehrenhändeln eingeführt und andererseits die PC's und PP's ohne Beleidigung durch strenge Bestimmungen von den Ehrenhändeln geschieden: es durfte durch die Mensur – gleichgültig, ob sie durch PC's oder durch PP's zu Stande gekommen war – Genugtuung weder gegeben noch gefordert werden. Und damit war die Mensur endgültig ihrer Tauglichkeit für Ehrenhändel entkleidet.

Die Übergänge bis zu dieser Zeit beweisen also sowohl bei den Verabredungsmessuren, als auch bei den PP-Suiten nicht nur nicht, daß die Mensur entstanden oder geschaffen worden sei, um das Duell vorzubereiten, sondern im Gegenteile, auf welche Weise sie sich von ihm gelöst hat.

Die PP-Suiten bedeuten überdies einen neuen Schritt weiter von der PC zur Bestimmungsmensur. Weil nämlich der Gedanke der ernsthaften Beleidigung, der Ehrenkränkung, zu der Zeit, als die PP-Suiten entstehen, schon so ferne liegt, daß er dem Bewußtsein der Antretenden bereits verschwunden

ist, werden die zur Suite Ausersehenen nicht auf Grund irgend eines persönlichen Zusammenhanges mit der getroffenen PP-Verabredung ausgewählt, sondern auf Grund ihrer fechterischen Leistung oder ihres Amtes und Ranges im Corps von den in seinem Namen die Suite Vereinbarenden bestimmt. Die PP's sind also streng genommen nicht einfache Verabredungs-, sondern vielmehr verabredete Bestimmungsmessuren zwischen Corps (die in verschärften Gängen ausgetragen werden, weil hier Corps gegen Corps antritt und darum ein strengerer Erziehungsmaßstab angelegt wird; das Nähere ist in der Kösemer Festschrift 1958 auf S. 35 nachzulesen).

Angesichts dieses Charakters der PP-Suiten ist es besonders merkwürdig, daß ausgerechnet sie sich ausnehmend häufig der Angriffe Außenstehender erfreuen. Es ist dies kaum zu begreifen, wenn man nicht Unkenntnis des wahren Sachverhaltes oder Mißachten der verbindlichen AGA-Erklärung vom 29. April 1956 (die das Austragen von Ehrenstreitigkeiten durch PP-Suiten ausdrücklich noch einmal als unzulässig erklärt hat; vgl. die Festschrift 1958 a.a.O.) voraussetzen will.«

6. Was heißt „PP“?

Die Köseener Arbeitstagung 1964 behandelte die „Sitten und Symbole der Corps“. Hierbei wurde auch der Brauch des sogenannten „Landesvaters“ untersucht; und die Aussprachen über ihn trugen dazu bei, nicht nur seinen, sondern auch den Namen der PP-Suiten zu klären. Die Köseener Festschrift desselben Jahres berichtete über die erste Aussprache (vom 17. Januar) zu diesem Thema auf S. 33/34.

»Lebhaft wurde die Debatte beim Landesvater. Wer ist gemeint? Zu wessen Ehren wurde er gestochen? An wen ist seit dem 18. Jahrhunderte jeweils gedacht worden? Erst nach dem Einbruche burschenschaftlich-nationalstaatlicher Gedanken in diesen Brauch, so legte Herr Dr. Paschke daraufhin im Einzelnen dar, ist ein politischer Landesvater irgend nachweisbar gemeint worden.

Wen aber haben dann die Stifter der Corps ursprünglich gemeint, und in welchem Sinne haben wir den Landesvater also heute zu stechen?

Herr Koch X Hassiae, Rhenaniae Bonn griff einen Gedanken Dr. Hiel-schers auf, der vor vier Jahren (ebenfalls auf einer gemeinsamen Arbeitstagung beider Verbände) in seinem Vortrage über „Duell und Mensur“ (Köseener Festschrift 1960, S. 37 ff.) anlässlich der PP-Suiten wahrscheinlich gemacht hatte (S. 56/57), daß die Corpsstudenten von vornherein in ihrem eigenen Bunde die Patria erblickt haben, für die sie ihre Suiten schlugen, und fragte: „Falls dies stimmt, muß dann nicht unter dem ‚Landesvater‘ der Senior verstanden worden sein und verstanden werden?“

Daraufhin Herr Dr. Paschke zur ersten Frage: „Die Folgerung ist zweifelsohne bestechend; aber leider besitzen wir bis zur Stunde kein historisches Zeugnis dafür.“

In der zweiten Frage, die ja von der ersten unabhängig beantwortet werden kann, neigten die meisten anwesenden Corpsstudenten der Auffassung zu, die Herr Koch vertreten hatte, weil sie dem Brauche einen heute zu verteidigenden Sinn gebe. Nur wurde allgemein gesagt, daß es doch bedauerlich sein würde, wenn man gezwungen wäre, diesen Sinn erst jetzt hineinzulegen: ist es denn überhaupt denkbar, daß ein so alter, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bezeugter Brauch hundert Jahre lang keinen eigenen Sinn mit dem Begriffe des „Landesvaters“ verbunden hat, bevor der burschenschaftlich-nationalstaatliche hineingedeutet worden ist?«

Über die zweite Aussprache (vom 18. Januar) zu diesem Thema berichtete die Köseener Festschrift 1964 auf S. 62/63 (die dazugehörige Anmerkung der Festschrift, die wir anschließen, steht auf S. 66).

»Bleibt es nicht sehr bedauerlich, daß wir nicht wissen, wer der mit dem Landesvater geehrte ‚Landesvater‘ sein soll?« „Aber davon haben wir doch gestern bereits gesprochen.“ „Freilich haben wir gehört, wen die Stifter

gemeint haben müssen, wenn sie folgerichtig gewesen sind. Aber sind sie auch wirklich so folgerichtig gewesen? Herr Dr. Paschke hat doch gestern mit Recht darauf hingewiesen, daß jedes Zeugnis hierüber fehle. Und das ist ein großer Mangel.“

Da erhob sich Herr Kraus Curoniae wieder: „Diesem Mangel können wir Balten abhelfen. Bei uns wurde der Senior als Landesvater bezeichnet. Nächst ihm auch jeder andere Chargierte, der, vom Pokalträger begleitet, zum Stechen rundging. Er wurde mit dem Grusse ‚Prost Landesvater!‘ beim anschließenden Bruderkusse geehrt und im Scherze sogar als Herzog von Kurland angeredet.“

„Wurde er dadurch nicht als Stellvertreter des politischen Herrschers geehrt?“ „Aber nein; denn unser politischer Herrscher war der Zar.“

„Also haben wir jetzt,“ freute sich Herr Koch X, „das historische Zeugnis, daß schon die ersten Corps wirklich so folgerichtig gewesen sind, wie vorhin gefragt wurde; und der logische Schluß aus dem bekannten Sinne der PP-Suite – daß nämlich ihre Patria das Corps sei – ist glänzend gerechtfertigt.“

„Aber was hat die baltische Corps-Überlieferung mit unserer Frühzeit zu tun?“ „Herr Kraus hat es am Anfange seines Vortrages ausgeführt: in den baltischen Corps ist (wie in allen Überlieferungsinseln) das archaische Gut aus der Zeit, in welcher ihr Sonderdasein begann, also seit den ersten Jahren des vorigen Jahrhunderts, die damalige corpsstudentische Tradition nämlich, treu bewahrt worden; Sie erkennen es ja schon an der unverändert beibehaltenen Verabredungsmensur.“

„Also wird durch das Mützenstechen der Senior als Landesvater geehrt, an welchen man sich dadurch ebenso bindet, wie man vorher bei der Reception sich dem ganzen Bunde, dem Corps, als der Patria zugeschworen hat, die dem jeweils gewählten Senior als ihrem Landesvater folgt, und für die wir unsere Suiten schlagen 4).“«

»4) Aus diesem Zusammenhange wird noch einmal besonders deutlich, daß die PP-Suiten eine Brücke von der Verabredungs- zur Bestimmungsmensur bilden, wie dies bereits in der Köseener Festschrift 1960, S. 56, dargelegt worden ist: insoferne nämlich, als jetzt der Einzelne nicht mehr auf eigene Faust sich seinen Partner aussuchen darf, sondern von Bundes wegen anzutreten hat. Nun braucht sich aus dem einmaligen Antreten von Bundes wegen nur das mehrmalige zu entwickeln, dessen Partner durch Bestimmungszettel festgelegt werden, und schon haben wir die Bestimmungsmensur vor uns. Umgekehrt wird durch diese ja tatsächlich nachweisbare Entwicklung wiederum die Gleichsetzung Bund = Patria schlüssig bewiesen und damit die Gleichsetzung Senior = Landesvater gerechtfertigt, die offenbar zur selben Zeit (s. o. S. 18) wie die seit Niemann überlieferten Vaterländereien und in ausgesprochen antithetischer Absicht gegen sie entwickelt worden ist. Ein solches Neben- und Gegeneinander damals unter den Studenten würde auch dem geschichtlichen Neben- und Gegeneinander des fritzisch-goethischen Weltbürgertums und der von Frankreich her sich ausbreitenden Volks- und Nationalstaatsgefühle im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts entsprechen.«

7. Die Beschlüsse des oKC vom 14. Mai 1964

Die im Vorworte bereits zitierten PP-Beschlüsse des oKC finden gemäß der historischen Reihenfolge, an die unsere Dokumentation sich hält, hier ihren Ort im Zusammenhange: nach der Arbeitstagung 1964, welcher sie vier Monate später, am 14. Mai, gefolgt sind.

»Es bleibt jedem CC überlassen, wie er sich zu der Frage der Austragung von PP-Partien stellt.

Diese Einstellung ist von jedem CC und SC – und zwar auch dem eigenen SC – zu beachten.

Es ist unzulässig, über die Frage der Austragung von PP-Partien einen SC-Beschluß zu fassen und dadurch unter Umständen einzelne CC zu majorisieren.

Keinem CC darf das Fichten von PP-Partien durch SC-Beschluß verboten oder geboten werden.

PP-Suiten dürfen nicht zur Austragung von Ehrenhändeln gefochten werden.«

8. Das „Schimmerbuch“ über die Suiten

Das corpsstudentische „Schimmerbuch“ Dr. Erich Bauers Rhenaniae Tübingen EM, Lusatiae Leipzig EM, Borussiae Halle ist 1964 in seiner ersten Auflage vor den obenstehenden Beschlüssen des ordentlichen Kösener Congresses verfaßt worden. Die nächste Auflage (3.–4. Tausend) ist nach ihnen erschienen, verweist auf sie und zitiert sie S. 111. Im übrigen wird die PP-Suite historisch (wie oben unter Punkt 4 nachzulesen) dargestellt.

9. Was wird bei „Unseren Mensuren“ über die Suiten gesagt?

In dem 1966 neu erscheinenden Kösener Handbuche behandelt Dr. Robert Paschke Bavariae Erlangen, der Vorsitzende der Kösener Gutachterkommission, „unsere Mensuren“. In dieser Untersuchung stellt er die PP-Forderungen vor 1850 (A) den PP-Suiten nach 1850 (B) auf den Seiten 34 und 36/37 gegenüber. Wir bringen diese Abschnitte mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers als Vorabdruck.

A.

»Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhange auch die Viritim- und PP-Forderungen, die um 1800 aufgekommen sind, und von denen nach 1840 wieder häufiger Gebrauch gemacht wurde. Bei ersteren forderte ein einzelner, wenn er durch ein Corps als Ganzes beleidigt wurde, dieses viritim, d. h. Mann für Mann. Wurde jedoch ein Corps als solches von einem einzelnen beleidigt, so forderte dieses „Pro Patria“, das waren drei Chargen- und meist ebenso viele weitere Partien. Ebenfalls wurde eine PP-Forderung überschickt bei Beleidigungen zwischen zwei Corps.

Soweit die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Schlägerfechtens in groben Zügen, wie sie bis etwa zur Mitte des 19. Jh. vor sich gegangen ist.«

B.

»Wie wir gesehen haben, entwickelte sich die Schlägermensur aus den sogenannten studentischen Duellen, als um die Mitte des 19. Jahrhunderts der erzieherische Wert des scharfen Fechtens erkannt wurde. Die studentischen Duelle waren naturgemäß von den Universitätsbehörden, die um jene Zeit die richterliche Gewalt über die Studenten ausübten, streng verpönt. Obwohl die neue, von den deutschen Corps erstmals eingeführte Form des Schlägerfechtens mit dem Bestimmungszettel um 1860 bewußt jede Formalbeleidigung als Ursache der Schlägerpartie ausschaltete, haftete der Bestimmungsmensur bei Außenstehenden das Odium eines Duells bis in unsere Tage hinein an. Dies hat folgende Gründe: die hier aufgezeigte geschichtliche Entwicklung spielte sich ausschließlich im Schoße der Korporationen selbst und daher im Verborgenen ab, da das scharfe Fechten eo ipso unter Strafe gesetzt war. Sie ging zudem sehr langsam und organisch vor sich, da die einzelnen SC und nach ihrem Vorbilde auch die anderen waffenstudentischen Korporationen nicht ohne weiteres gewillt waren, neue Einrichtungen vorbehaltlos sofort zu übernehmen und eigene Gewohnheiten dafür aufzugeben. So ist es verständlich, daß außerhalb der waffenstudentischen Kreise, die sich vor der Öffentlichkeit in dieser Angelegenheit zurückhielten, bis heute die falsche Meinung

verbreitet ist, die Bestimmungsmensur sei ein studentisches Duell und würde zur Austragung von Beleidigungen verwendet. Dazu kam, daß die nicht-waffenstudentische Umwelt in den PP und den Schlägerkontrahagen irrigerweise ebenfalls Duelle sahen, obgleich ihnen seit Mitte des 19. Jahrhunderts niemals eine Beleidigung zugrunde lag, sondern sie lediglich dazu dienten, auf commentmäßige Weise der Gegenpartei sein Mißfallen über ihr Verhalten auszusprechen. Da die Bestimmungspartie unter leichteren Bedingungen ausgetragen wurde als letztere, so bevorzugten gute Schlägerfechter die Form der PP-Suiten und Kontrahagen, die in Form von Freundschaftspartien ausgetragen wurden.«

10. Aus dem „Corpsstudentischen Wörterbuche“

In demselben Kösemer Handbuche 1966 erscheint (S. 101 ff.) ein kleines „Corpsstudentisches Wörterbuch“, auch aus der Feder Dr. Robert Paschkes Bavariae Erlangen. Wir bringen daraus – ebenfalls mit der freundlichen Erlaubnis des Verfassers – als Vorabdruck den Artikel über die Kösemer PP-Suiten.

»PP = propatria-Suite: früher Bezeichnung für besondere Schlägerforderungen, heute Bezeichnung für Schlägermensuren zu verschärften Bedingungen. Bezeichnung und Brauch stammen aus der Zeit um die Mitte des 18. Jh., als die Corps noch nicht bestanden und der Comment noch nicht schriftlich fixiert war. Wurde eine Landsmannschaft alten Stils von einer anderen beleidigt, so war nach der damaligen Auffassung zugleich auch das Vaterland der Landsmannschaft beleidigt (Guestphalia, Westfalen). Die Landsmannschaft forderte daher pro patria, Es fochten dann der Senior, Consenior, Sekretär, ein alter, ein junger Bursch, ein Brand- und ein Kraßfuchs gegen entsprechende Mitglieder der anderen Landsmannschaft. Die Corps übernahmen diesen Brauch, jedoch verstanden sie unter der „patria“ nun ihren eigenen Bund.

Als jedoch um 1860/70 die Bestimmungsmensur verbindlich für jeden Corpsstudenten eingeführt wurde und an Stelle des Schlägers der gebogene Säbel zur Austragung von Ehrenhändeln in allgemeinen Brauch kam, verloren auch die PP-Suiten ihren Charakter als Mittel zur Bereinigung von Ehrenhändeln. An ihre Stelle trat die Säbelchargenforderung. PP-Partien wurden nun zur handfesten Dokumentierung von Mißfallen verwendet, um darzutun, daß man sich nicht alles nach Belieben erlauben könne. Im bürgerlichen Leben pflegt es in solchen Fällen zu Auseinandersetzungen zu kommen, bei denen scharfe und harte Worte fallen. Im corpsstudentischen Leben pflegt man die feinere Art zu verwenden, nämlich das PP, um einander die Wahrheit zu sagen. Das war seit der Scheidung der Bestimmungsmensur von der Beleidigungsmensur nach 1850 der tiefere Sinn des PP-Fechtens. Es reinigt die Luft und macht den Weg für ein gutes Zusammenleben wieder frei. Zumeist schließt sich ein Händeschütteln an, und auch besondere engere Freundschaftsbeziehungen treten wieder in Kraft. Bis zur Suspensierung des HKSCV im Jahre 1936 wurden im allgemeinen soviel Parteien „gestürzt“ (nicht gefordert!), als das schwächere Corps Corpsburschen hatte. Um die Finanzen der Corps nicht zu sehr zu belasten, wurde 1881 durch Congressbeschuß bei auswärtigen PP-Suiten die Zahl auf vier beschränkt. Nach dem 2. Weltkriege bildeten sich an vielen Universitäten die Freundschafts-PP heraus, die oft traditionellen Charakter erhielten und zu dem Zweck aufrechterhalten wurden, um Chargen und guten Fechten die Möglichkeit zu geben, ihre Kunst zu

zeigen, was unter den Bedingungen der meist kürzeren Bestimmungsmensur nicht möglich war.

Bei Betrachtung der Geschichte der PP-Suiten sind also deutlich zwei Abschnitte festzustellen, die mit der allgemeinen Entwicklung der Schlägermensur vom Mittel zum Austragen von Beleidigungen bis zur heutigen Bestimmungsmensur als Mittel zur Erziehung völlig parallel laufen. Ursprünglich diente auch das PP zur Erledigung von Ehrenhändeln, jedoch nur zwischen zwei Corps; als dann um 1860/70 mit der Herausbildung der Bestimmungsmensur der Schläger als Waffe des studentischen Duells auswich und dafür der gebogene Säbel aufkam, trat bei Beleidigungen zwischen zwei Corps an Stelle des PP die Säbelchargenforderung, und die PP-Suiten entwickelten sich zu Bestimmungsmensuren mit verschärften Bedingungen (mehr Gänge, mehr Hiebe). Auch Freundschafts-PP-Suiten bildeten sich an einzelnen Universitäten heraus. So verlief die Entwicklung der PP-Suiten bei den Kösemer Corps.

Ein evtl. andersartiger Verlauf bei anderen schlagenden Verbänden wie Deutsche Burschenschaft, Landsmannschaften, Turnerschaften wird hiervon nicht berührt. Es bedürfte außerdem noch einer Darstellung seitens ihrer Historiker.«

11. Was sagen „Zweikampf und Mensur“ zu den Suiten?

1963 hat Dr. Friedrich Hielscher Normaniae Berlin auf der Studentenhistoriker-Tagung in Weinheim Zweikampf und Mensur mit einander verglichen und von ihrer Geschichte berichtet. Aus diesem (1964 im „Convent“ erschienenen) Vortrage ist 1965 ein umfangreicher Aufsatz cum apparatu critico entstanden. Er erscheint 1966 unter dem Titel „Zweikampf und Mensur“ in „Einst und Jetzt“. Darin wird die Kösener PP-Suite abgehandelt. Wir bringen die Untersuchung der PP mit Genehmigung des Herausgebers dieses Jahrbuches des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung als Vorabdruck.

»Lehrreich ist, wie die Verabredungsmensur, insbesondere, wenn Corps mit Corps focht und ficht, dasselbe Mißtrauen wider das Waffenspiel zu überwinden hatte und hat wie Rosengarten und Turnier, in denen ja ebenfalls nicht nur Paare, sondern öfter noch Bünde (s. o.) gegeneinander antraten. Und zwar ein Mißtrauen, das aus den nämlichen Quellen gespeist wird.

Selbstverständlich – jede Kirche und jede Kultur kennt das – wird keineswegs immer nach dem gültigen Prinzip oder Sittengesetze gehandelt; und wenn hier irgend ein Bund seit den Anfängen der studentischen Mensur sich dieses Waffenspiel – sei es nun das zu Zweien, also die Einzelmensur, sei es das zu Mehreren, also die PP-Suite – als Duell-Ersatz zurechtlegt, dann darf man sich nicht wundern, wenn dort ein anderer Bund gar keine Mensur oder wenigstens keine Suite mehr schlagen will, weil er jenem Mißbrauche keinen Vorschub leisten möchte; das hat seinerzeit zum ersten Progresse um 1850 geführt und hat sich hundert Jahre später beim zweiten wiederholt. „Soll jeder Landstreicher das Recht haben, mich zu fordern?“ So hatte schon Dietrich von Bern (s. o.) gezürnt.

Indessen hat sich bereits in der Frühzeit und im Mittelalter das Waffenspiel der Bünde doch durchgesetzt; und jetzt haben schier zweihundert Semester lang Rhenania und Nassovia Würzburg, Suevia und Makaria München, Saxonia und Franconia Jena, Rhenania und Guestphalia Bonn durchlaufende Traditions-Suiten wetteifernd zum Erhalten, Bewähren und Mehren ihrer Freundschaft ausgetragen.

So wird auch bei den Suiten der studentischen Mensur wie ehemals denjenigen des Rosengartens und der Turniere der wahre Sinn, der Sinn der Erziehung und der Freundschaft, einmal überall erkannt und anerkannt werden; denn jede geprägte Form entwickelt sich lebendig nach dem Gesetze, wonach sie angetreten ist.

Es machte dem Priesterzölibate der katholischen Kirche wenig aus, daß Jahrhunderte hindurch die ärgerliche Fülle der Mißbräuche ein ebenso kräftiges Nein zum ganzen Stande hervorrief; schließlich siegte innerhalb der Kirche doch, was von vornherein ihrem Wesen eingepägt war.

Und ebenso hat nach Jahrhunderten immer wieder hochkommenden Mißbrauches der Rosengarten zunächst und hernach das Turnier sich endlich in ihren Bundes- wie in ihren Einzel-Waffengängen rein dargestellt.

Darum wundert sich der Historiker nicht, daß die Mißbraucher der PP-Suite das Nein zu ihr ebenso zahlreich hervorgerufen haben und hervorgerufen, wie Anfangs die Mißbräuche der studentischen Einzel-Mensur ihre völlige Ablehnung; sondern er getraut sich zu sagen, daß das akademische Waffenspiel, dessen Wachstum wir ja seit mehr als anderthalb Jahrhunderten vor Augen haben, in seinen Suiten – ebenso wie seit langem schon in seinen Einzelpartien – erleben wird, was Rosengarten und Turnier vorher erlebt hatten, haben einem jeden Waffenspiele doch Freundschaft und Erziehung (s. o.) vom Ursprunge an die prägende Form gegeben.“

Inhalt

Vorwort	3
1. Die Entschließung der Mensur fechtenden Verbände vom 29. April 1956	4
2. Der Kommentar dazu in „Recht und Ethik der Mensur“	5
3. Der Beschluß des oKC vom 17. Mai 1956	6
4. Die PP-Suite seit 1860	7
5. Die Verabredungsmensur zwischen Corps	8
6. Was heißt „PP“?	10
7. Die Beschlüsse des oKC vom 14. Mai 1964	12
8. Das „Schimmerbuch“ über die Suiten	13
9. Was wird bei „Unseren Messuren“ über die Suiten gesagt?	14
10. Aus dem „Corpsstudentischen Wörterbuche“	16
11. Was sagen „Zweikampf und Mensur“ zu den Suiten?	18